

Ausgewählte Urteile des Bundesgerichts zum Strafvollzugs- und Massnahmenrecht

zusammengestellt von Daniel Verasani, RA, LL.M., Fachbereichsleiter Sonderdienst im Amt für Justizvollzug des Kantons Aargau.

Die Auswahl der Urteile erfolgt durch den Autor. Sie werden in einer Regeste zusammengefasst mit Hinweisen zu einzelnen relevanten Erwägungen (mit eigenen Hervorhebungen).

Urteil 6B 1408/2022 vom 17.02.2023

Regeste

Lebenslängliche Freiheitsstrafe; Lockerungen; Doppelt von der Polizei begleitete Ausgänge unter der Auflage eine freiwillige Therapie zu absolvieren

Diese Ausgänge wurden zwar von der Vollzugsbehörde grds. bewilligt, konnten in der JVA Thorberg aber noch nicht umgesetzt werden, da die freiwillige Therapie noch nicht installiert worden ist. Dies lag wiederum nicht im Verschulden des Beschwerdeführers, sondern war der Unterbesetzung in der Institution geschuldet. Das Bundesgericht erkennt darin eine unzulässige Rechtsverzögerung und heisst die Beschwerde gut.

Bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist der öffentlichen Sicherheit bei Entscheiden betreffend Vollzugslockerungen eine wesentliche Bedeutung beizumessen. Mit adäquaten Sicherungsmassnahmen lässt sich das Risiko begleiteter Ausgänge grundsätzlich verantworten. Es muss aber dargelegt werden, dass sich mit Ausgängen unter strenger Bewachung der erwähnte Effekt erzielen lässt und nicht lediglich ein zusätzliches Risiko für die Allgemeinheit geschaffen wird.

Die Bewilligung von Vollzugslockerungen kann an die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden. Dies gilt namentlich für die Auflage, eine deliktorientierte Therapie durchzuführen. Die Einhaltung von Auflagen, die von der Vollzugsbehörde bei der Bewilligung von Vollzugslockerungen gemacht werden, muss dem betroffenen Insassen indes möglich sein ("ad impossibilia nemo tenetur").

Werden - wie vorliegend - als Vollzugslockerung begleitete Ausgänge grundsätzlich bewilligt und als Auflage für deren Durchführung die Aufnahme und Weiterführung einer forensischen Therapie gemacht, muss bei Therapiewilligkeit des Insassen vom Staat das notwendige therapeutische Setting grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden. Dies gilt grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um eine gerichtlich angeordnete Therapie oder um eine "freiwillige Therapie" im Strafvollzug handelt.

Aus den Erwägungen:

E.4.4.5. Vollzugsöffnungen sind Lockerungen im Freiheitsentzug (vgl. Art. 71a Abs. 2 StGB). Darunter fallen auch die vorliegend zur Diskussion stehenden bereits bewilligten polizeilich doppelbegleiteten Ausgänge (vgl. Urteil 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.1 a.E. betreffend unbegleitete Ausgänge). Die Gewährung einer Vollzugsöffnung ist nur dann in Betracht zu ziehen, wenn diese sich klar in das Gesamtkonzept der individuellen Resozialisierungsplanung einbettet und darüber hinaus keine Indizien für die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit bestehen (Urteil 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.4 a.E. mit Hinweisen; BENJAMIN F. BRÄGGER, Vollzugslockerungen und Beurlaubungen bei sog. gemeingefährlichen Tätern, in: Schweizerische Zeitschrift für Kriminologie, 1/2014, S. 60; BRÄGGER/ZANGGER, Freiheitsentzug in der Schweiz, 2020, S. 369). Ob eine Vollzugsöffnung im Einzelfall bewilligt werden kann, ist aufgrund einer Analyse des konkreten Risikos für eine Flucht oder eine neue Straftat unter Berücksichtigung des Zwecks und der konkreten Modalitäten der geplanten Öffnung sowie der aktuellen Situation der eingewiesenen Person zu entscheiden (Merkblatt KKJPD, Ziff. 5.2; vgl. Urteil 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.5).

E.4.4.6. Vollzugslockerungen erfolgen grundsätzlich gestützt auf Behandlungsfortschritte (Urteil 6B_827/2020 vom 6. Januar 2021 E. 1.4.5). Bei einer lebenslänglichen Freiheitsstrafe ist der öffentlichen Sicherheit bei Entscheiden betreffend Vollzugslockerungen eine wesentliche Bedeutung beizumessen (BRÄGGER/ZANGGER, a.a.O., S. 369). Mit adäquaten Sicherungsmassnahmen lässt sich das Risiko begleiteter Ausgänge grundsätzlich verantworten. Es muss aber dargelegt werden, dass sich mit Ausgängen unter strenger Bewachung der erwähnte Effekt erzielen lässt und nicht lediglich ein zusätzliches Risiko für die Allgemeinheit geschaffen wird. Das ist im Einzelfall individuell-konkret zu begründen (Urteil 6B_664/2013 vom 16. Dezember 2013 E. 2.7). Aufgrund der besonderen Relevanz von möglicherweise akut eintretenden Risikofaktoren für die Beurteilung der Lockerungsprognose ist kurz vor der Durchführung des bewilligten Ausgangs durch die Vollzugseinrichtung und, falls mit der Durchführung einer Therapie beauftragt, die Therapiestelle, zu prüfen, ob die Voraussetzungen für die Gewährung der Vollzugsöffnung weiterhin gegeben sind (BRÄGGER/ZANGGER, a.a.O., S. 143).

E.4.4.7. Die Bewilligung von Vollzugslockerungen kann an die Einhaltung von Auflagen geknüpft werden (vgl. Art. 14 Abs. 1 Richtlinie). Dies gilt namentlich für die Auflage, eine deliktorientierte Therapie durchzuführen (vgl. Urteile 6B_1155/2017 vom 1. Dezember 2017 E. 2.5; 6B_791/2007 vom 9. April 2008 E. 6). Die Einhaltung von Auflagen, die von der Vollzugsbehörde bei der Bewilligung von Vollzugslockerungen gemacht werden, muss dem betroffenen Insassen indes möglich sein ("ad impossibilia nemo tenetur"). Werden - wie vorliegend - als Vollzugslockerung begleitete Ausgänge grundsätzlich bewilligt und als Auflage für deren Durchführung die Aufnahme und Weiterführung einer forensischen Therapie gemacht, muss bei Therapiewilligkeit des Insassen vom Staat das notwendige therapeutische Setting grundsätzlich zur Verfügung gestellt werden (...) Dies gilt - entgegen der Vorinstanz (Beschluss S. 9) - grundsätzlich unabhängig davon, ob es sich um eine gerichtlich angeordnete Therapie oder um eine "freiwillige Therapie" im Strafvollzug handelt. Im vorliegenden Fall ist aufgrund der mittels Auflage erfolgten Verknüpfung der bewilligten Vollzugslockerung in Form doppelbegleiteter Ausgänge an die Aufnahme und Weiterführung der forensischen Therapie (vgl. Sachverhalt B.c.g) fraglich, ob tatsächlich von einer "Freiwilligkeit" der Therapie auszugehen wäre (siehe zur Kritik gegen den Begriff der "freiwilligen Therapie": CHRISTOPH SIDLER, Strafvollzugsbegleitende Therapien ohne gerichtliche Anordnung: Herleitung der vollzugsrechtlichen Pflicht und der Therapieindikation, in: Angeordnete Therapie als Allheilmittel?, Heer/Habermeyer/Bernard [Hrsg.], Forum Justiz & Therapie, Bd. 6,

2022, S. 34, 39, 41). Wird infolge personeller Unterbesetzung der Vollzugseinrichtung keine Therapie angeboten, wird dem therapiewilligen Insassen in einem solchen Fall sonst die Möglichkeit genommen, in den Genuss der bereits bewilligten begleiteten Ausgänge zu kommen (vgl. NOÉMI BIRO, Notwendige Verteidigung im Straf- und Massnahmenvollzug, 2019, S. 208, wonach die Ablehnung einer Vollzugsöffnung aufgrund "mangelnder Ressourcen" problematisch erscheine).

(...)

E.4.8. Der Umstand, dass in der JVA Thorberg vorliegend keine forensische Therapie aufgenommen bzw. weitergeführt wurde, ist nicht dem Beschwerdeführer, sondern der personellen Unterbesetzung der Vollzugseinrichtung zuzuschreiben (vgl. oben E. 4.6). Dadurch konnte die Vollzugsbehörde im vorliegenden Fall mangels Weiterführung der forensischen Therapie das Vorliegen der Voraussetzungen für die Durchführung der bewilligten begleiteten Ausgänge gemäss Verfügung des Amtes für Justizvollzug des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 2021 nicht bejahen und insbesondere nicht einschätzen, ob dem Beschwerdeführer legalprognostisch relevante Behandlungsfortschritte hätten attestiert werden können, welche eine Vollzugslockerung in der Form der bereits bewilligten doppelbegleiteten Ausgänge rechtfertigen würden (vgl. oben E. 4.4.6). Dass die Vorinstanz bei dieser Sachlage im angefochtenen Entscheid zum Schluss gekommen ist, die materiellen Voraussetzungen für die Durchführung der bewilligten polizeilich doppelbegleiteten Ausgänge seien derzeit mangels Weiterführung der forensischen Therapie zu verneinen (Beschluss S. 9), ist zwar nicht als materielle Rechtsverweigerung im Sinne eines Verstosses gegen das Willkürverbot (Art. 9 BV) zu werten (vgl. oben E. 4.5.5) und damit im Ergebnis nicht zu beanstanden.

E.4.9. Indessen liegt in der behördlichen Verzögerung bei der Umsetzung des Entscheides der Vollzugsbehörde vom 17. Dezember 2021 eine Rechtsverzögerung vor (vgl. oben E. 4.5.3). Zwar wurde dem Beschwerdeführer formell begleiteter Ausgang bewilligt, aber diese Verfügung wurde aufgrund der Untätigkeit der Behörden bisher nie durchgesetzt bzw. es wurden keine Anstrengungen unternommen, die in der Verfügung genannten Bedingungen durchzusetzen. Das Bundesgericht hatte bereits im Urteil 1B_366/2021 vom 18. Oktober 2021 auf die zeitliche Dringlichkeit des vorliegenden Falles hingewiesen, da dem Beschwerdeführer ohne Erlass einer Verfügung die (allenfalls bestehende) Möglichkeit genommen wurde, in den Genuss begleiteter Ausgänge zu kommen (a.a.O. E. 3.2.3). Diese Möglichkeit wurde mit Erlass der Verfügung der Vollzugsbehörde vom 17. Dezember 2021 und damit vor über einem Jahr grundsätzlich geschaffen. Als Voraussetzung dafür machte die Vollzugsbehörde die Aufnahme und Weiterführung der forensischen Therapie (vgl. oben Sachverhalt B.c.g). Die kantonalen Behörden unterliessen in der Folge jedoch, zeitnah die gebotenen und zumutbaren Anstrengungen zu unternehmen, um dem Beschwerdeführer die Einhaltung der von der Vollzugsbehörde verfügten Auflage zeitnah zu ermöglichen, insbesondere das zur Aufnahme bzw. Weiterführung der forensischen Therapie notwendige therapeutische Setting bereitzustellen. Die Durchführung eines einzigen "Abklärungsgesprächs" mit einer Psychologin in der JVA Thorberg, und zwar erst am 14. April 2022 (Beschluss S. 8), muss klar als unzureichend bezeichnet werden (vgl. oben E. 4.7). Die Vorgehensweise der kantonalen Behörden kann auch nicht mit Hinweis auf eine allfällige "Unterbesetzung" der Vollzugseinrichtung gerechtfertigt werden (Beschluss S. 9). Das Bundesgericht hatte bereits im Urteil 1B_366/2021 vom 18. Oktober 2021 darauf hingewiesen, dass mangelhafte Organisation und strukturelle Überlastung nicht vor dem Vorwurf der Rechtsverzögerung bewahren würden (a.a.O. E. 3.2.4).

Insgesamt lässt sich die Verzögerung der kantonalen Behörden bei der Umsetzung des Entscheides des Amtes für Justizvollzug des Kantons Solothurn vom 17. Dezember 2021 und insbesondere bei der Bereitstellung des zur Aufnahme bzw. Weiterführung der forensischen Therapie des Beschwerdeführers notwendigen therapeutischen Settings nicht rechtfertigen. Dadurch wurde ihm unverschuldet faktisch verunmöglicht, die für die Gewährung der Vollzugslockerung von der Vollzugsbehörde gemachten Auflagen zu erfüllen und damit in den Genuss der bereits bewilligten polizeilich doppelbegleiteten Ausgänge zu kommen. Folglich erweist sich die Rüge der Rechtsverzögerung als begründet. Die Vorinstanz wird aufgefordert, unverzüglich mit den zuständigen kantonalen Behörden Kontakt aufzunehmen, damit das zur Aufnahme bzw. Weiterführung der forensischen Therapie des Beschwerdeführers notwendige therapeutische Setting zeitnah bereitgestellt wird.